



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 70  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden die Hygieneregeln des Bundeskabinetts (nach denen laut einem Regierungssprecher „Vorsichtsmaßnahmen wie der Mindestabstand oder das Tragen einer Maske eingehalten“ würden und deshalb nicht alle Kabinettsmitglieder auch bei einem positiv Getesteten in Quarantäne müssen) nicht auf die bayerischen Schulen übertragen, damit Schülerinnen und Schüler, wenn die Hygieneregeln und der Abstand gewahrt werden (ob mit oder ohne Klassenteilungen), am Platz keine Masken tragen müssen und nicht ganze Klassen und alle Lehrerinnen und Lehrer bei einem positiven Fall in Quarantäne müssen, welche Parameter (Maske UND Abstand, Maske ODER Abstand, Alltagsmaske oder nur FFP2-Maske, Lüften/Belüftung, Zeitfenster), auch in Bezug auf die Hygieneregeln im Bundeskabinettt, schützen vor einer Quarantäne, wenn man sich mit einer später positiv getesteten Person im selben Raum aufgehalten hat und erwägt die Staatsregierung, den wichtigen und gesundheitsfördernden Sportunterricht an Schulen offiziell ohne Masken zu gestatten analog der Regelungen für Freizeit- und Profisportarten (Beispiel Fußball), um eine Gleichbehandlung aller Lebensbereiche zu erreichen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Hygieneregeln für Sitzungen des Bundeskabinetts sind der Staatsregierung nicht bekannt

Die Situation im Schulbetrieb ist im Vergleich zur in Bezug genommenen Situation (Sitzung des Bundeskabinetts) deutlich komplexer. Je nach Schulart, Klassenstufe und z. B. räumlichen Gegebenheiten ist eine Vielzahl an Situationen erwartbar, die keine pauschale Bewertung zulässt. Es wurden daher Regelungen getroffen, die an die Jahrgangsstufe und das lokale Infektionsgeschehen angepasst sind und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) für Schüler auf das Notwendigste begrenzen (7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 7. BayIfSMV und Rahmen-Hygieneplan für Schulen), dabei aber auf die besondere Sorgfalts- und Schutzpflicht des Staates gegenüber den Schülerinnen und Schülern eingeht:

- Bei einer Inzidenzzahl von unter 35 (Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen pro 100 000 Einwohner): Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Für Schülerinnen und Schüler endet die Maskenpflicht nach Einnahme ihres Sitzplatzes im jeweiligen Unterrichtsraum, für Lehrkräfte und Betreuungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum. Es findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmen-Hygieneplans statt, der im Unterricht bzw. beim Ausüben von Sport keine Maskenpflicht vorsieht.
- Bei einer Inzidenzzahl über 35: Es besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen. Sportpraktische Inhalte sind zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Ausgenommen von dieser Einschränkung (Tragen einer MNB/Mindestabstand) sind die Grundschulen bzw. die Grundschulstufen der Förderzentren.
- Bei einer Inzidenzzahl über 50: Es besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 7 BayIfSMV bleibt unberührt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann und die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport dies erlauben.

Die Kreisverwaltungsbehörden können in Abhängigkeit vom lokalen Infektionsgeschehen auch abweichende Regelungen treffen, sollte dies geboten bzw. infektologisch gerechtfertigt sein.

Grundsätzlich gilt folgendes Vorgehen im Schulbereich: Tritt ein bestätigter COVID-19-Fall bei einer Schülerin oder einem Schüler in einer Klasse auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.

Für Situationen, in denen eine Maskenpflicht besteht, gilt: Nach Vorliegen des 2. Testergebnisses entscheidet das zuständige Gesundheitsamt, ob die Quarantäne verkürzt werden kann. Die Entscheidung liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts. Diese Quarantäneverkürzung gilt sowohl für den Schulbesuch als auch für den gesamten Alltag. Das Gesundheitsamt entscheidet dabei entsprechend dem Ausbruchsgeschehen vor Ort. Beispielsweise wird eine klare, lokale Abgrenzbarkeit der SARS-CoV-2-Infektionskette als Entscheidungskriterium für eine Quarantäneverkürzung herangezogen.

Weiterhin ist eine Ausnahmeregelung für Abschlussklassen für die Teilnahme an Abschlussprüfungen möglich. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (mündlich und schriftlich) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig. Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe können die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei Auftreten einzelner

Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse  
bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Anordnungen treffen